



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 17.02.2021

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 51-1443.1 SARS-Cov2-5

(Bitte bei Antwort angeben)

An die Gesundheitsämter laut Verteiler

An die Ortspolizeibehörden über die Kommunalen Landesverbände

An die Regierungspräsidien Stuttgart, Tübingen, Freiburg und Karlsruhe

## Testnachweise von aus Hochinzidenzgebieten einreisenden Personen zur Bekämpfung des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) wurden bundesweite Regelungen unter anderem für die Test- und Nachweispflichten von Einreisenden aus Risikogebieten festgelegt. Vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes und aus Gründen der Praktikabilität sollen hierzu in Baden-Württemberg unter Beachtung der infektiologischen Erfordernisse für Grenzpendler und Grenzgänger, für Personen, die nahe Angehörige besuchen sowie für Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz abweichende Regelungen getroffen werden. Hierzu steht für **Ausnahmen bei Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten** in § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV eine Öffnungsklausel für das Handeln der zuständigen Behörden zur Verfügung.

Sachlich **zuständig für die Erteilung von Ausnahmen** nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV ist das **Gesundheitsamt** (§ 1 Absatz 4a IfSGZustV in der ab 18. Februar 2021 gültigen Fassung). Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk der Einreisende beabsichtigt sich aufzuhalten.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)

 Stadtmittel  Charlottenplatz  Dorotheenstraße · [www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter [www.sozialministerium-bw.de/datenschutz](http://www.sozialministerium-bw.de/datenschutz)

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Die Zuständigkeit umfasst die **Zuständigkeit für den Erlass der beigefügten Allgemeinverfügung sowie darüberhinausgehende Einzelfallentscheidungen** für Personen, die eine Befreiung von der Test- und Nachweispflicht beantragen. Dies gilt sowohl bei Einstufung als Risikogebiet als auch bei Einstufung als Hochinzidenzgebiet. Sofern eine Einstufung als Virusvarianten-Gebiet erfolgt, ist die Erteilung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 CoronaEinreiseV nicht mehr möglich.

Insoweit bitten wir die **Gesundheitsämter**, die im Anhang befindliche **Muster-Allgemeinverfügung**, die Regelungen bei Einstufung eines Landes als Hochinzidenzgebiet enthält, **ab dem 18. Februar 2021 umzusetzen**.

Für **Einreisende aus Hochinzidenzgebieten** nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV soll über § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV eine Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht **für Grenzgänger und Grenzpendler sowie Besuchern von nahen Angehörigen** insoweit geschaffen werden, als in diesen Einzelfällen der Nachweis von kalenderwöchentlich zwei Negativtests ausreichend ist. Zudem soll der Nachweis abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 CoronaEinreiseV auch unverzüglich nach der Einreise durchgeführt werden können.

Zudem soll eine Testpflicht für **Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst** im grenzüberschreitenden Einsatz abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 CoronaEinreiseV entfallen.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist damit zu rechnen, dass Nachbarländer des Landes Baden-Württemberg zu Hochinzidenzgebieten erklärt werden können. Die oben genannten Personengruppen müssten sich dann vor der Einreise regelmäßig testen lassen. Die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts soll nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Grenzbereich eingeschränkt werden. Aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie sind auch beim Besuch naher Angehöriger Ausnahmen zuzulassen. Es soll daher für Grenzgänger und Grenzpendler sowie für Besucher von nahen Angehörigen geregelt werden, dass für den Fall, dass ein negatives Testergebnis nicht bereits bei Einreise vorgelegt werden kann, die Testung unverzüglich im Inland nachzuholen ist. Zum Ausgleich müssen diese Personen zweimal kalenderwöchentlich über einen negativen Test verfügen. Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit bei Einsätzen sollen zudem bei Ein-

reise aus Hochinzidenzgebieten Personen, die Einsatzaufgaben nach Feuerwehrgesetz, Rettungsdienstgesetz oder Polizeigesetz wahrnehmen, von der Testpflicht befreit sein.

Insgesamt stellt dies ein praxisnahes und infektiologisch vertretbares Vorgehen dar, das die besonderen Bedürfnisse sowie die Herausforderungen der Personengruppen angemessen berücksichtigt. Die beschriebene Erleichterung ist unter diesen Voraussetzungen im Vergleich zu anderen Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten aus infektionsschutzrechtlicher Sicht angemessen.

Die Regelungen der CoronaVO Einreise-Quarantäne bleiben in allen Fällen unberührt.

Im Übrigen verweisen wir auf die ebenfalls heute versandte Einladung zur **Informationsveranstaltung** „Umgang mit Hochinzidenz und Virusmutationen im kleinen Grenzverkehr“ **am 18. Februar 2021**.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Thilo Walker